



10.2008

## NEUES BUNDESGESETZ ÜBER DIE FAMILIENZULAGEN

In der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 26. November 2006 wurde das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) vom 24. März 2006 angenommen.

Der Bundesrat hat beschlossen, Gesetz und Verordnung auf den **1. Januar 2009** in Kraft zu setzen. Bis dahin müssen auch die Kantone ihre Familienzulagenordnungen anpassen.

Es handelt sich hierbei um ein Rahmengesetz, welches eine gewisse Vereinheitlichung der Familienzulagen vorgibt. Der Anwendungsbereich des Bundesgesetzes beschränkt sich auf Arbeitnehmende und auf Nichterwerbstätige mit tiefem Einkommen.

### ECKWERTE

Nachstehend ersehen Sie die wichtigsten Eckwerte des neuen Gesetzes (Auszüge):

- In allen Kantonen werden mindestens eine Kinderzulage von CHF 200.- für Kinder bis 16 Jahren und eine Ausbildungszulage von CHF 250.- für Kinder von 16 bis 25 Jahren ausgerichtet.
- Die Ausbildung wird gleich wie in der AHV (Anspruch auf Waisen- oder Kinderrente) definiert. Als Ausbildung gelten demnach vor allem Lehrverhältnisse, aber auch Kurs- und Schulbesuche, die der spezifischen Berufsbildung oder der Allgemeinbildung dienen. Die Familienzulagen werden allerdings nur ausbezahlt, wenn das Einkommen der Jugendlichen in Ausbildung nicht höher als die maximale volle Altersrente der AHV ist. Dies entspricht im Jahr 2009 CHF 2'280.- pro Monat.
- Für erwerbsunfähige Kinder wird der Anspruch auf Kinderzulagen bis zum 20. Altersjahr verlängert.
- Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen.
- Zulagen für Kinder im Ausland werden in die Staaten der EU und der EFTA sowie in einige wenige weitere Staaten, bei denen die Schweiz durch Staatsverträge dazu verpflichtet ist, exportiert.
- Teilzeitarbeit gibt Anspruch auf die vollen Zulagen. Bedingung ist ein jährliches Mindesteinkommen, vorgegeben im FamZG. Dieses beträgt im Jahr 2009 CHF 6'840.-.
- Die Geburts- und Adoptionszulage, welche vom FamZG nicht vorgeschrieben ist, aber von den Kantonen eingeführt werden kann, wird nur ausgerichtet, wenn die Mutter des Kindes bei der Geburt ihren gewöhnlichen Aufenthalt/Wohnsitz in der Schweiz hat.
- Bei Arbeitsverhinderung (z.B. bei Krankheit oder Unfall) werden die Familienzulagen während des laufenden Monats und weiteren drei Monaten nach Eintritt der Arbeitsverhinderung ausbezahlt, dies auch nach Beendigung des Lohnanspruchs.
- Die Nichterwerbstätigen haben nach dem FamZG bis zu einem steuerbaren Einkommen, das dem anderthalbfachen Betrag der maximalen vollen Altersrente der AHV (CHF 3'420.- pro Monat im 2009) entspricht, Anspruch auf Familienzulagen. Die Verordnung präzisiert, dass für Altersrentnerinnen und -rentner kein Anspruch besteht und dass auch Ehegatten von Selbständigerwerbenden keine Familienzulagen für Nichterwerbstätige geltend machen können. Über den Bundesstandard hinaus gehende Regelungen der Kantone für Nichterwerbstätige bleiben vorbehalten.

Die Kantone können in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen als die im FamZG vorgeschriebenen Leistungen vorsehen.

Ein zentrales Bezüger- und Kinderregister ist vorgesehen, damit das Verbot des Doppelbezugs von Familienzulagen für das gleiche Kind durchgesetzt werden kann.

## KANTONALE FAMILIENZULAGENORDNUNG

---

Wenn Ihr Kanton folgende Änderungen vorsieht, werden wir Sie so schnell wie möglich darüber informieren:

- höhere Familienzulagen oder zusätzliche Leistungen
- Geburts- oder Adoptionszulagen
- Familienzulagen für Selbständigerwerbende

## FAMILIENZULAGEN FÜR KINDER MIT WOHNSTZ IM AUSLAND

---

Familienzulagen werden nur noch soweit exportiert, als dass die Schweiz durch Staatsverträge dazu verpflichtet ist. Der Anspruch auf schweizerische Familienzulagen gilt zudem nur subsidiär: Wenn im Ausland die Person, die in der Schweiz arbeitet oder eine andere Person Familienzulagen beziehen kann, entfällt der Anspruch in der Schweiz. Die Zulagen werden zudem der Kaufkraft angepasst.

In der Mehrheit der Kantone gelten diese Einschränkungen bereits heute unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Berechtigten und der Kinder.

Detaillierte Informationen erhalten Sie in unserem baldigen Schreiben im Bereich

**« Neues über die Familienzulagen Jahr 2009 -  
Zulagenansätze und Beiträge / anspruchsberechtigter Personenkreis »**